VERORDNUNG (EG) Nr. 17/95 DER KOMMISSION

vom 5. Januar 1995

über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in Drittländern außer Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Pilzen der Gattung Agaricus spp. der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/92 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3107/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Pilzen mit Ursprung in Drittländern [3], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 werden 15 % der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 vorgesehenen Gesamtmenge den neuen Einführern zugeteilt; nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 setzt die Kommission zur Verringerung der beantragten Menge einen einheitlichen Kürzungsprozentsatz fest, wenn die Mengen, für die Lizenzen beantragt worden sind, die zur Verfügung stehenden Mengen überschreiten, und setzt die Ausstellung von Zertifikaten für weitere Anträge aus.

Da die für die neuen Importeure am 2. und 3. Januar 1995 beantragten Mengen die verfügbaren Mengen für andere Länder als Polen übersteigen, sollte bestimmt werden, in welchem Maß Lizenzen erteilt werden können.

Die Mengen, für welche Lizenzen erteilt werden, werden die Menge von 4 317 Tonnen erreichen. Die Erteilung von Lizenzen, für die eine Freistellung von dem Zusatzbetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 für neue Importeure möglich ist, sollte deshalb ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 am 2. und 3. Januar 1995 beantragten und der Kommission am 4. Januar 1995 übermittelten Einfuhrlizenzen werden unter Eintragung des Vermerks gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 in Höhe von 1,90 % der beantragten Menge erteilt.

Die Erteilung der Lizenzen, für die eine Freistellung von dem Zusatzbetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 möglich ist, wird bei den gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 ab 4. Januar 1995 gestellten Anträgen ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992, S. 98.
[3] ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994, S. 37.